

### **Art. 185 Beiräte**

- (1) Bei den Justizvollzugsanstalten sind Beiräte zu bilden.
- (2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende und deren Vertreter werden aus der Mitte des Bayerischen Landtags gewählt.  
<sup>2</sup>Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.
- (3) Die Mitglieder der Beiräte arbeiten ehrenamtlich.